



3 Umweltpolitik, Umweltziele und -programme

Die Festlegung der betrieblichen Umweltpolitik (= Umweltleitlinien), Umweltziele und –programme stellt die Basis des Umweltmanagementsystems dar. Diese Bausteine bilden die normative Grundlage für die Gestaltung des internen Umweltschutzes an der FU. Übergeordnetes Ziel bei der Festlegung dieser Schwerpunktaufgaben ist die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung.

3.1 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Nr.	Aufgabe	Verantwortlich	Mitarbeit	Information an
(1)	Aktualisierung und Freigabe der Umweltleitlinien	UMB	KEnUm	alle Mitarbeiter Studierende Weitere Personen, wie z.B. Dienstleister
(2)	Sammlung und Prüfung von Zielen und Maßnahmenideen für das Umweltprogramm und deren Freigabe	KEnUm	UmT (Sammlung) UmVS alle Mitarbeiter	AG EnUm
(3)	Kurzfristige Umsetzung von dringlichen Maßnahmen	Führungskräfte		KEnUm
(4)	Bekanntgabe des in Kraft gesetzten Umweltprogramms an alle Mitarbeiter	KEnUm		
(5)	Überwachung der Umsetzung des Umweltprogramms	KEnUm		
(6)	Bewerten des Erfolgs des Umweltprogramms	siehe Kap. 7.2		
(7)	Fortschreibung des Umweltprogramms	KEnUm	UmT	

3.2 Abläufe

Vorbemerkung: Grundsätzlich ist es erwünscht, dass alle Mitarbeiter der FU sich an der Weiterentwicklung der Umweltleitlinien und des Umweltprogramms einschließlich der aktiven Umsetzung des Umweltmanagementsystems beteiligen.

- (1) Basis der Umweltpolitik (=Umweltleitlinien) bildet das Leitbild zur Zukunftsentwicklung der FU (Struktur- und Entwicklungsplanung für die FU, April 2004). Unter Berücksichtigung dieses Leitbilds wurden im Umweltteam (UmT) unter Federführung des Koordinators für Energie- und Umweltmanagement (KEnUm) die Umweltleitlinien entwickelt. Die Gesamtverantwortung liegt beim Umweltmanagementbeauftragten (UMB). Die Freigabe erfolgt durch das Präsidium der FU (P). Über die FU-Homepage werden die Umweltleitlinien allen Mitarbeitern, Studierenden und Personen die für die FU oder in ihrem Auftrag arbeiten (z.B. Dienstleister wie Reinigungskräfte, Handwerker etc.) bekannt gemacht. Die regelmäßige Überprüfung und ggf. die Aktualisierung der Umweltleitlinien ist über die jährlich stattfindende Bewertung des Managementsystems ([Kapitel 7.2](#)) sicher gestellt. Änderungen an den Umweltleitlinien müssen vom Präsidium freigegeben und die neugefass-

Rev. Stand: 4.0	Erstellt am: 11.08.2004 Hr. Wenzig	Zuletzt geändert: 08.12.2005	Geprüft KEnUm: 08.12.2005	Genehmigung UMB:	Seite 0 von 3
-----------------	--	---------------------------------	------------------------------	------------------	---------------



ten Leitlinien erneut allen relevanten, vorgenannten Personenkreisen bekannt gegeben werden.

- (2) In den regelmäßigen Treffen des Umwelteams werden kontinuierlich Maßnahmenideen zum Umweltschutz für die FU gesammelt (=Umweltziele). Unter Verantwortung des Koordinators für Energie- und Umweltmanagement und Mitwirkung des Umwelteams und ggf. unter Hinzuziehung interner und/oder externer fachspezifischer Kompetenz werden diese hinsichtlich ihrer technisch-wirtschaftlichen Machbarkeit geprüft. Nach positiv verlaufener Prüfung werden die Maßnahmen den zuständigen Entscheidern zur Freigabe vorgelegt und anschließend in das Umweltprogramm aufgenommen. Über die Ergebnisse der Prüfung wird die AG Energie und Umwelt informiert.

Das Umweltprogramm ist die Beschreibung von konkreten Zielen (=Umweltziele) und Maßnahmen aus den Einzelbereichen der FU. Im Umweltprogramm sollten Handlungsbedarf und Verbesserungspotential umgesetzt werden, die bei der Umweltbetriebsprüfung (siehe [Kap. 7.1](#)), aus der Bewertung der Umweltaspekte (siehe [Kap. 5](#)) sowie aus dem Management Review (siehe [Kap. 7.2](#)) erarbeitet wurden. Die Maßnahmen müssen stets mit Umsetzungsverantwortlichen und -terminen versehen werden und sollen - wo immer praktikabel - messbar sein, d.h. quantifiziert werden.

- (3) Für die Umsetzung von Maßnahmen, die eine Dringlichkeit aufweisen (z.B. Maßnahmen zur Eingrenzung von Gefahrenpotential oder zur Beseitigung umweltrechtlicher Verstöße) sind - entsprechend der formalen/gesetzlichen Bestimmungen -, die Führungskräfte (Institutsleiter, geschäftsführende Direktoren, Arbeitsgruppenleiter, Verwaltungsleiter sowie die Abteilungs- und Referatsleiter) verantwortlich. Die entsprechenden Maßnahmen legen die Führungskräfte den zuständigen Entscheidern zur Freigabe vor und setzen diese anschließend kurzfristig um. Über die Umsetzung der Maßnahmen informieren die Führungskräfte den Koordinator für Energie- und Umweltmanagement.
- (4) Die Bekanntgabe neuer Maßnahmen des Umweltprogramms erfolgt nach Inkraftsetzung durch den Umweltmanagementbeauftragten über die in [Kapitel 6.1 Interne Umweltkommunikation](#) festgelegten Kommunikationswege.
- (5) Für die Kontrolle der Fristen und der Umsetzung ist der Koordinator für Energie- und Umweltmanagement zuständig. Größere Abweichungen trägt er dem Umweltmanagementbeauftragten vor, der über die verbindliche Festlegung von Korrekturmaßnahmen entscheidet.
- (6) Die Bewertung des Erfolgs bzw. der Effektivität des Umweltprogramms erfolgt durch den Umweltmanagementbeauftragten im Rahmen des jährlich stattfindenden Management Reviews ([Kapitel 7.2](#)).
- (7) Zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses ist eine Fortschreibung des Umweltprogramms jederzeit im Rahmen der Umwelteamsitzungen möglich, da das Umweltprogramm als Lose-Blatt-Sammlung geführt wird. Als Vorlage wird das [Formblatt Umweltprogramm](#) verwendet. Die einzelnen Blätter mit Maßnahmen zum Umweltprogramm werden, gegliedert nach den Umweltbereichen, in einem dafür anzulegenden Ordner gesammelt. Die Verantwortung für die Fortschreibung liegt beim Koordinator



für Energie- und Umweltmanagement, der zusammen mit den Mitgliedern des Umweltteams die vorgeschlagenen Maßnahmen erörtert und eine Abstimmung mit den zuständigen Entscheidern herbeiführt. Eine Überprüfung und Aktualisierung der Inhalte und Umsetzungsfristen des Umweltprogramms erfolgt mindestens halbjährlich

3.3 Mitgeltende Unterlagen

- [Umweltleitlinien](#) (Umweltpolitik) der FU
- [jeweils gültiges Umweltprogramm der Standorte](#)